



Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
DER POLIZEIPRÄSIDENT

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim

Weststraße 10
58638 Iserlohn

Datum 4.09.2019
Name T. Özcan
Durchwahl 0621 – 174-2411
LVN 7-742-2411
Aktenzeichen PP MA 0141.5
„Eskalation Jobcenter“
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz „Eskalation beim Jobcenter“**

Ihr Schreiben vom 8. August 2019

Sehr geehrter Herr 

das Polizeipräsidium Mannheim nimmt zu Ihrem Antrag vom 08.08.2019 wie folgt Stellung:

Forderung 1

„Falls es eine Presseerklärung zu den Vorfällen geben sollte, bitte ich um die Nennung der Link-Adresse oder hilfsweise der Übersendung einer Pressemitteilung als pdf-Datei“

Zu 1

Die Presseerklärung des Polizeipräsidiums Mannheim zu dem gegenständlichen Vorfall erreichen Sie unter dem nachfolgenden Link:

 <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/14915/3928714>

Forderung 2

„An dem Vorfall im Mannheimer Jobcenter waren sechs Beamte Ihrer Behörde beteiligt. Bitte übersenden sie mir die anonymisierten Berichte zu dem Vorfall.“

Zu 2

Ihrem Antrag auf Informationszugang hinsichtlich der Übersendung anonymisierter Berichte zu dem Vorfall kann nicht entsprochen werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG BW besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Sicherheit haben kann.

Die Öffentliche Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürgerinnen und Bürger. Daher besteht kein Anspruch auf Informationszugang in Bezug auf Akten, die Sicherheitsthemen tangieren. Bei einer Zurverfügungstellung der von Ihnen gewünschten Berichte hinsichtlich des Vorfalls am 26.04.2018 im Job-Center ist nicht auszuschließen, dass sensible Informationen auch über polizeitaktische Vorgehensweisen und Überlegungen der Polizei gewonnen werden können, was sich auf die Tätigkeit der Polizei nachteilig auswirken bzw. diese beeinträchtigen könnte.

Details zu dem Vorfall entnehmen Sie bitte der Presseerklärung des Polizeipräsidiums Mannheim.

Forderung 3

„Bitte teilen Sie mir mit, ob interne Ermittlungen gegen die Beamten eingeleitet wurden“

Zu 3

Gegen vier Beamte, die bei diesem Vorfall eingesetzt waren, wurde wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt durch die Kriminalpolizeidirektion Heidelberg ermittelt. Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung wurde seitens der Staatsanwaltschaft Mannheim nach Prüfung der Sach- und Rechtslage von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, weil keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorlagen. Der von Ihnen erhobene Vorwurf hinsichtlich möglicher "Polizeigewalt" im Rahmen des Vorfalls im Job-Center am 26.04.2018 wird durch die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Mannheim widerlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Polizeipräsidium Mannheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, L 6, 1, 68161 Mannheim einzulegen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Stenger